

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 15. August

1967

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im September 1967 (S. 121). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Tarp, Propstei Flensburg (S. 121). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese für Religionsunterricht an Schulen (3. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankenese (S. 122). — Gemeindefröhen (S. 122). — Anschrift des Landeskirchenmusikdirektors (S. 124). — Krankenhausseelsorgerkonvent 1967 (S. 124). — Bibelwoche 1967/68 (S. 124). — Auswandererberatungsstelle (S. 125). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 125). — Stellenausschreibungen (S. 125). — Schrifttum (S. 126).

III. Personalien (S. 126).

Bekanntmachungen

Kollekten im September 1967

Kiel, den 4. August 1967

1. Am 16. Sonntag nach Trinitatis, 10. September 1967:
für die Brüderanstalt Rickling.

Trotz seines über 60-jährigen Bestehens ist das Ricklinger Brüderhaus vielen Gemeindegliedern noch unbekannt. Am nächsten Sonntag feiern die Ricklinger Anstalten das Jahresfest, zu dem wir herzlich eingeladen sind. Wir sollten die Gelegenheit nutzen, um das Brüderhaus zu besuchen. Dort werden in intensiver Ausbildungsarbeit junge Männer für den diakonischen Dienst zugerüstet, vor allem für die Gemeinde- und Jugendarbeit. Von den 191 Diakonen stehen zur Zeit 90 im Dienst der Propsteien und Gemeinden, während nur 41 den wichtigen pflegerischen Dienst in Anstalten und Heimen der Inneren Mission versehen. In der Ausbildung befinden sich jetzt 38 junge Männer, von denen 10 neu eingetreten sind. Wir sind dankbar, daß in unserer Zeit junge Menschen bereit sind, dem Ruf des Herrn Christus zu folgen. Aber sie reichen nicht aus, um die Bitten aus den Gemeinden um Diakone zu erfüllen; 62 Stellen konnten noch nicht besetzt werden. Die Leitung der Ricklinger Anstalten ist bemüht zu helfen; wir wollen durch unser Opfer dazu beitragen, daß Diakone in die Gemeinden kommen.

2. Am 17. Sonntag nach Trinitatis, 17. September 1967:
für das Landeskirchliche Hilfswerk (Jugendfürsorge, Freiwillige Erziehungshilfe und Internatsarbeit).

Der 17. September ist in diesem Jahr als „Tag der Diakonie“ ein besonders geeigneter Anlaß, im Gottesdienst die Gaben für die diakonischen Arbeitsfelder der Jugendhilfe zusammenzutragen. Allein die 4 Internate in Timmendorf, Ragsburg, Wyß auf Föhr und Gemmelmark müssen mit 463 Heimplätzen unterhalten werden; die 5 Heime des Jugendgemeinschaftswerkes ergeben 250 Plätze. Dazu kommen die 32 Plätze des Heilpädagogischen Kinderheimes in Bad Segeberg. Stellen Sie sich nur einen Platz vor, den ein Ihnen bekanntes Kind einnimmt und helfen Sie dann mit, daß die-

fer Platz für das Kind oder den Jugendlichen der Anfang zu einem neuen Lebensweg sein kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Ns.: 8160 — 67 — VIII

Urkunde
über die Bildung der Kirchengemeinde Tarp,
Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bereich der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oeversee wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp“ führt.

§ 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Tarp decken sich mit den Grenzen der Kommunalgemeinde Tarp nach dem Stande vom 1. Juni 1967.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Oeversee und Tarp wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Oeversee vom 18. Januar 1967 durchgeführt.

§ 4

Die Kirchengemeinde Tarp gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Flensburg vom 4. August 1939

(Kirchl. Ges. u. V.-Blatt S. 129) zum Kirchengemeindevorband Flensburg.

§ 5

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oeversee geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Tarp über.

§ 6

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 23. Juni 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Dr. Mann

Nr.: 10 — Oeversee — 67 — X/5

•

Kiel, den 27. Juli 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nr.: 10 — Oeversee — 67 — X/5

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindevorband Blankenese für Religionsunterricht an Schulen (3. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankenese

Gemäß Artikel 37 und 49 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindevorband Blankenese, Propstei Blankenese, wird eine Pfarrstelle für Religionsunterricht an Schulen (3. verbandseigene Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die gemäß Urkunde vom 20. April 1961 (Kirchl. Gesetz- und V.-Blatt 1961 Seite 52) errichtete 7. Planstelle für Vikarinnen — 2. Vikarinnenstelle beim Kirchengemeindevorband Blankenese — wird aufgehoben.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Kiel, den 2. August 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Sch a r b a u

Nr.: 20 KGV Blankenese — (3. verbandseig. Pfst.) — 67 — VI/4

•

Kiel, den 2. August 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Sch a r b a u

Nr.: 20 KGV Blankenese — (3. verbandseig. Pfst.) — 67 — VI/4

Gemeindegewestern

Kiel, den 9. August 1967

Durch den Sachausschuß für Gemeindegewestern im Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V. ist das Muster einer Dienstweisung für evangelische Gemeindegewestern entworfen worden. Das Landeskirchenamt gibt das Muster nachstehend bekannt und empfiehlt, hiernach Dienstweisungen im Einzelfall zu erlassen:

Dienstweisung

für

Evangelische Gemeindegewestern

A.

Grundsätzliches

§ 1

- (I) Die Gemeindegewestern weiß sich zum Zeugnis des Glaubens und der Liebe berufen. Ihr Dienst geschieht vor allem in der helfenden Tat der Liebe.

Der Träger der Station erwartet von der Gemeindegewestern, daß sie durch christliche Lebensführung innerhalb und außerhalb des Dienstes, insbesondere durch aufrichtiges Verhalten in der Diakonie, allen Gemeindegliedern ein glaubwürdiges und gutes Vorbild gibt.

Die Gemeindegewestern ist sich klar darüber, daß Krankenpflege und Seelsorge Hand in Hand gehen müssen. So wenig die Gemeindegewestern den Seelsorger zu ersetzen hat, so sehr kann sie ihn doch unterstützen.

In Bezug auf die Krankenpflege hält sich die Schwester korrekt an die Verordnungen des Arztes. Die Schwester ist sich dessen bewußt, daß es nicht ihre Aufgabe ist, Kranke zu heilen, sondern sie zu pflegen.

Die Gemeindegewestern läßt sich weder in etwa vorhandene Spannungen und Gegensätze zwischen Gliedern ihrer Gemeinde hineinziehen, noch durch zu große Vertraulichkeit und persönliche Bindungen ihrer Freiheit berauben.

In dienstlichen Angelegenheiten hat die Schwester Außenstehenden gegenüber strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

- (II) Für Mutterhäuser und Schwesternverbände, die eigene Bestimmungen über den Dienst ihrer Schwestern haben, gilt diese Dienstweisung als Ergänzung.

Bei Schwestern, die im Angestelltenverhältnis tätig sind, gelten in arbeitsrechtlicher Hinsicht die entsprechenden Bestimmungen und Vereinbarungen, z. B. über Weisungsrecht, Dienstaufsicht, Urlaub, Annahme von Geschenken, Nebentätigkeit und Werkdienstwohnung. Sie gehen dieser Dienstweisung vor; die Dienstweisung gilt als Ergänzung.

B.

Verhältnis zum Träger und zu den
Gemeindegliedern

§ 2

Die Schwester muß Klarheit über den Träger der Gemeindestation und über den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter des Trägers haben. Daher wird folgendes festgelegt:

Träger der Station ist:

.....
Er wird vertreten durch folgende(s)

*) Einzelperson:

*) Gremium, dem z. B. angehören:

.....
.....

§ 3

Die Gemeindegliederschwestern führen ihr Amt selbständig in Verbindung mit den Pastoren ihrer Gemeinde.

§ 4

Bei ihrem Dienstantritt meldet sich die Gemeindegliederschwestern persönlich bei dem / den Vertreter(n) des Trägers (s. § 2). Sie wird im Gottesdienst begrüßt und macht allen in der Gemeinde tätigen Pastoren ihren Besuch. Mit dem / den Vertreter(n) des Trägers sind Überlegungen anzustellen, welche weitere Antrittsbesuche durchgeführt werden sollen, z. B. beim Amtsarzt, bei praktischen Ärzten, bei benachbarten Pastoren usw. — Die Bedeutung der Antrittsbesuche für die Tätigkeit der Schwester ist nicht zu unterschätzen. Damit wird die Basis für eine gedeihliche Arbeit geschaffen.

§ 5

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Träger ist Voraussetzung für den segensreichen Dienst in der Gemeinde. Daher ist mit seinem / seinen Vertreter(n) guter Kontakt zu halten.

Die Gemeindegliederschwestern berichten dem zuständigen Gemeindepastor über Erkrankungen und Nöte der Gemeindeglieder. Dabei hat sie das Dienstgeheimnis zu wahren.

§ 6

Die täglichen Arbeiten und Verpflichtungen der Schwester bestehen vor allem in der Betreuung der Alten und Kranken. Soweit die Betreuung der Kranken und Alten es gestattet, soll die Schwester einen regelmäßigen Besuchsdienst durchführen. Daneben kann sie nach näherer Absprache mit dem / den Vertreter(n) des Trägers in Kinder-, Jugend- und Frauenkreisen mitarbeiten.

Am gottesdienstlichen Leben nimmt die Schwester nach Möglichkeit teil.

§ 7

In Ausnahmefällen werden Nachtwachen übernommen, aber nicht mehrere Nächte nacheinander und auch nicht öfter als zweimal in der Woche. In dringenden Fällen soll die Schwester dem / den Vertreter(n) des Trägers Mitteilung machen und die Bestellung einer Hilfskraft (z. B. Hauspflegerin) erbitten.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Leichtere Nachtwachen, sogen. „Schlafwachen“, kann die Schwester nach eigenem Ermessen übernehmen. Doch soll sie darauf bedacht sein, daß ihre Arbeitskraft für den Tagdienst nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Wie weit die Schwester fürsorgerische Pflichten mit übernimmt, wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Das Einverständnis des / der Vertreters / Vertreter des Trägers ist erforderlich. Auf jeden Fall soll eine gute Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen und den zuständigen Sozialarbeitern angestrebt werden.

§ 9

Ist eine Station mit zwei oder mehreren Schwestern besetzt, so hat eine von ihnen die Aufgaben der Geschäftsführung wahrzunehmen. Die tägliche Arbeit jeder Schwester ist nach Möglichkeit so einzuteilen, daß jede ihr bestimmtes Arbeitsfeld hat, auf dem sie sich selbständig betätigt und für das sie allein die Verantwortung trägt.

Die Vertretungsfrage ist klar zu regeln.

§ 10

Übernimmt die Schwester eine Station, so wird ihr — (falls die Station mehrfach besetzt ist, der geschäftsführenden Schwester) — das Inventar der Station mit einem Inventarverzeichnis übergeben, welches sie mit Angabe des Datums unterschriftlich anerkennt. Außerdem führt jede Schwester ein Verzeichnis über ihr in der Station befindliches Privateigentum.

Die Schwester ist nicht berechtigt, Stationsinventar zu veräußern, zu verschenken, zu vermieten oder zu verleihen, ohne daß die schriftliche Genehmigung des / der Vertreter(s) des Trägers vorliegt. Krankenpflegeartikel dürfen verliehen werden.

§ 11

Jede Gemeindegliederschwestern hat folgende Bücher zu führen:

1. Tätigkeitsheft

Das Tätigkeitsheft (Tagebuch) ist nach Vordruck zu führen. (Kohlhammer-Verlag, 7 Stuttgart-O, Urbanstr. 12,

Best.-Nr. 522/10 b, Ges. A, 22 Einl.).

Gemeindegliederschwesternbesuche und Mithilfe in Gemeindegliederschwesternarbeit sind besonders zu notieren.

Alljährlich hat die Schwester bis zum 30. Januar dem/den Vertreter(n) des Trägers einen schriftlichen Jahresbericht (Statistik) über das vergangene Jahr vorzulegen.

2. Kassenbuch

Hier werden Geldbeträge eingetragen, die die Schwester als Spenden erhält. Hier ist auch der ihr monatlich für kleine Ausgaben bei Geburtstagsbesuchen u. a. überlassene Betrag festzuhalten. Auch über derartige Aufwendungen muß sorgfältig abgerechnet werden.

Für Geldspenden größerer Art sollte sich der Träger der Gemeindestation bedanken, um deutlich zu machen, daß die Schwester den Eingang des Geldes angezeigt hat.

3. Verleihen von Krankenpflegegeräten

Gewissenhafte Eintragungen über Namen und Adresse des Entleihers sind dringend nötig. Für gute Aufbewahrung und Ergänzung der Gegenstände ist zu sorgen.

4. Medikamentenaufbewahrung

Über den Gebrauch von Medikamenten hat die Schwester Buch zu führen. Besonders gewissenhaft müssen schmerzstillende Mittel, Schlafmittel und Opiate in einem verschließbaren Son-

derfach verwaltet werden. Namentliche Angabe der Patienten mit Angabe der Verbrauchsmenge und Gegenzeichnung des Arztes — insbesondere bei Dauerpatienten, für die Opiate verordnet sind — ist erforderlich. Von sich aus muß die Schwester alles tun, um durch korrekte Nachweise Klarheit zu schaffen und durch gewissenhafte Verwaltung Unheil zu vermeiden. Evtl. diesbezügliche Anordnungen des Arztes sind genau zu beachten, z. B. über Vernichtung der Medikamente von Verstorbenen.

§ 12

Erkrankt die Gemeinbeschwestern, so hat sie es dem/den Vertreter(n) des Trägers unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn sie länger als 24 Stunden ortsabwesend ist.

Den Zeitpunkt des Jahresurlaubs bestimmt die Schwester unter Berücksichtigung der Arbeitslage im Einvernehmen mit dem Stationsvorstand.

Dienstliche Fortbildungsveranstaltungen sind — nach Möglichkeit — wahrzunehmen und im Jahresbericht zu erwähnen. Der Besuch solcher Veranstaltungen ist Dienst; einer Arbeitsbefreiung bedarf es nicht.

§ 13

Alle Fragen, die mit der Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs zusammenhängen, bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung, soweit nicht für den Träger verpflichtende Regelungen ergangen sind.

§ 14

Nebentätigkeiten dürfen — soweit arbeitsrechtlich nicht etwas anderes gilt — nur mit schriftlicher Genehmigung des Trägers übernommen werden.

§ 15

Entstehen Schwierigkeiten in der Arbeit der Gemeinbeschwestern, die sie nicht allein bewältigen kann, so ist/sind der/die Vertreter des Trägers um Hilfe zu bitten.

Erlassen aufgrund des Beschlusses

des

vom

....., den

(für den Träger)

Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten:

....., den

(Schwester)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Uz.: 3104 — 67 — X/2

Anschrift des Landeskirchenmusikdirektors

Kiel, den 8. August 1967

Landeskirchenmusikdirektor Professor Köhl hat am 1. August 1967 das Amt des stellvertretenden Direktors und Leiters der Kirchenmusikabteilung der Schleswig-Holsteinischen Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule in Lübeck übernommen. Sein dienstlicher Wohnsitz — auch als Landeskirchenmusiker — ist jetzt Lübeck, Am Jerusalemsberg 4. Die Telefonnummer des Landeskirchenmusikdirektors lautet Lübeck 3 45 45.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Uz.: 5440 — 67 — X/XI/7

Krankenhausseelsorgerkonvent 1967

Kiel, den 7. August 1967

Wie bereits in der Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 6. Februar 1967 — Uz.: 4310 — 67 — XI — angekündigt, wird nunmehr zum diesjährigen Krankenhausseelsorgerkonvent am 11. September, 10.00 Uhr, in das Dienstgebäude des Landeskirchenamts, Kiel, Dänische Straße 27—35, eingeladen.

Tagessordnung:

1. Andacht
2. Begrüßung
3. Referat: „Die Realität des Dämonischen in der Bedeutung für die Seelsorge“
4. Aussprache
5. Mitteilungen
6. Verschiedenes

Ende gegen 16.00 Uhr.

Der Konvent wird für eine Mittagspause unterbrochen. Wenn der Wunsch besteht, kann während dieser Zeit das Mittagessen gemeinsam eingenommen werden.

Der Besuch des Konvents wird allen Pastoren, Pastorinnen und Kirchenrätinnen, die haupt- oder nebenamtlich in der Krankenhausseelsorge tätig sind, empfohlen. Die entsendenden Stellen werden um Übernahme der Reise- und Verpflegungskosten gebeten.

Zusagen für eine Teilnahme am Konvent und am gemeinsamen Mittagessen werden bis zum 31. August 1967 an das Landeskirchenamt erbeten. Wegen der Vorbereitung wäre das Landeskirchenamt für die Einhaltung des Termins dankbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Uz.: 4310 — 67 — XI/3

Bibelwoche 1967/68

Kiel, den 27. Juli 1967

Die Bibelwoche 1967/68 soll unter dem Thema „Die Übermacht der Gnade“ stehen. Die Arbeitsgemeinschaft für Volksmission hat unter diesem Titel ein gut ausgearbeitetes Vor-

berbeitungsheft herausgegeben, in dem von Gerhard Zwey-
nert, Rektor des Pastoralkollegs der Ev.-Luth. Landeskirche
Sachsens, sieben ausgewählte Texte aus den Kapiteln 1—5 des
Römerbriefes ausgelegt werden. Der Umfang des Heftes be-
trägt 100 Seiten. Es kann über den Buchhandel oder auch direkt
beim Christlichen Zeitschriftenverlag Berlin bezogen werden.

Ebenfalls im Christlichen Zeitschriftenverlag Berlin wird
voraussichtlich im August als Landreichung für die Gemeinde
zur Bibelwoche 1967/68 das Heft „Wende für die Welt“ er-
scheinen. Bei 48 Seiten kostet das Heft 0,50 DM (Mengen-
preise ab 50 Stück); es ist direkt beim Verlag zu beziehen.

Die Bibelwoche wendet sich an einen über die im Gottes-
dienst regelmäßig sich versammelnde Gemeinde hinausreichen-
den Kreis von Menschen und erfüllt damit eine wesentlich mis-
sionarische Aufgabe. Es wird darum gebeten, bei den Über-
legungen über Möglichkeiten einer Verkündigung außerhalb
des Gottesdienstes diese Form der Arbeit, die sich in den ver-
gangenen 30 Jahren gut bewährt hat, mit zu berücksichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Nz.: 4802 — 67 — XI

Auswandererberatungsstelle

Kiel, den 8. August 1967

Die Auswandererberatungsstelle im „Diaconischen Werk“ —
Arbeitsgemeinschaft des Landesverbandes der Inneren Mission
und des Hilfswerks der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-
Holsteins — 237 Kendsburg, Kanalufer 48 (Martinshaus) Tel.
04331/5115 berät Auswanderer, die für immer, und Industrie-
facharbeiter, die nur für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit ins
Ausland gehen wollen. Sie erteilt Auskunft über Lebens-, Ar-
beits- und Niederlassungsverhältnisse in den Zielländern. Ihre
Auskunft stützt sich auf stets neu zuverlässige Mitteilungen des
Bundesamtes für Auswanderung und der oekumenischen Welt-
verbände. Der Auswanderer erfährt die Voraussetzungen für
die Gewährung eines Passagedarlebens. Mit einem kirchlichen
Überweisungsschein können ihm Hilfen und Kontaktmöglich-
keiten in der Kirchengemeinde seines Auswandererzieles ver-
mittelt werden, die ihm und seiner Familie das Einleben in der
neuen Heimat erleichtern.

Durch den vermehrten Zugang von Studenten, Praktikanten
und Arbeitern aus den südeuropäischen, afrikanischen und asia-
tischen Ländern ist die Eheschließung mit Ausländern für viele
deutsche junge Mädchen zu einer besonderen Frage geworden.
Auch hier erteilt die Auswandererberatungsstelle auf Grund
zuverlässiger Informationen Auskunft, und zwar sowohl über
die Stellung der Frau in Ehe, Familie und Öffentlichkeit der
betreffenden Länder wie auch in allen Fragen, die sich aus der
Schließung glaubensverschiedener Ehen ergeben.

Auswandererberatung erfolgt auch im Evang. Gemeinde-
dienst, Kiel, Klosterkirchhof 10, von Dienstag bis Freitag zwi-
schen 9 und 11 Uhr.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Nz.: 1659 — 67 — XI

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Paulskirchengemeinde zu Schene-
feld, Propstei Blankenese, wird zur Bewerbung ausgeschrie-
ben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes
nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche
mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propstei-
vorstand in 2000 Hamburg-Blankenese einzusenden.

Die Paulskirchengemeinde umfaßt bei zwei Pfarrstellen 3. 3.
etwa 8 000 Gemeindeglieder. Eine neue Kirche mit Gemein-
räumen, Schwesternstation und Kindergarten sind vorhanden.
Für die 2. Pfarrstelle steht ein neues Pastorat mit Konfirman-
denaal zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nz.: 20 Schenefeld Paulstgmd. (2. Pfst.) — 67 — VI/4

Auf Veranlassung des Herrn Justizministers des Landes
Schleswig-Holstein geben wir bekannt:

Bei dem Strafgefängnis und der Jugendstrafanstalt in
Neumünster (Ortsklasse A) ist die Stelle eines Anstalts-
pfarrers zu besetzen.

Besoldung nach A 13/13a LBesG.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen bei dem
Generalstaatsanwalt in Schleswig, Gottorfstr. 2, einzureichen.

Nz.: 20 Strafanst.-Seelsorge Amstr. — 67 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandorf, Propstei
Kendsburg, wird zum 1. November 1967 vakant und hiermit
zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch
bischofliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf
und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2370
Kendsburg, Postfach 308, zu richten, der die Bewerbungen über
das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Renoviertes Pastorat (Ölheizung), Gemeinde- und Konfir-
mandenraum sind vorhanden. Zur Kirchengemeinde Sandorf
gehören vier Dörfer mit ca. 3 500 Gemeindegliedern. Reno-
vierte Kirche in Sandorf, Kapelle in Breiholz, Volks- und
Realschule am Ort, Mittel- und Oberschulen im 16 km entfern-
ten Kendsburg durch Busverbindung gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nz.: 20 Sandorf — 67 — VI/4

Stellenausschreibungen

Die Stelle des Kirchenrechnungsführers der Kirchengemeinde
Seiligenhafen wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.
Gesucht wird ein befähigter Mitarbeiter, der für den
kirchlichen Verwaltungsdienst ausgebildet ist. Anstellung und
Vergütung richten sich nach dem KAT (Vergütung nach Gruppe
VI b mit Bewährungsaufstieg nach Gruppe V b). Eine Neu-
baubwohnung steht ab 1. 1. 1968 zur Verfügung.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seiligenhafen in 2447 Seiligen-
hafen, Lütjenburger Weg 13 (Telefon 0 43 62—457).

Nz.: 30 Seiligenhafen — 67 — XII/7

Die Kirchengemeinde Bredstedt, Kreis Slesum, (etwa 5000 Evangelische) sucht zum baldmöglichen Dienstantritt Gemeindegeliefer(in). Arbeitsgebiet: Gesamte Jugendarbeit einschließlich Posaunenchor. Eventuell etwas Büroarbeit für das Pfarramt (keine Verwaltungsarbeit). Neues Gemeindehaus. Wohnung wird beschafft. Vergütung nach KAT.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde 2257 Bredstedt, Süderstr. 32.

Uz.: 30 Bredstedt — 67 — XII/7

Schrifttum

Beim Lutherischen Verlagshaus Berlin ist der Band „Lutherisches Bekenntnis im oekumenischen Horizont“ erschienen. Der Band enthält die auf den Arbeitstagen der 3. Generalsynode der VELKD gehaltenen Referate von Martin Lippold (Christ ohne Bekenntnis?), Ulrich Kühn (Kirche ohne Bekenntnis?), D. Hermann Diezfelbinger (Das römisch-katholische Konzil, das lutherische Bekenntnis und die Kirche der Reformation), Kurt Schmidt-Clausen (Bekenntnis und Kirche im oekumenischen Dialog), Wenzel Löff (Die Heilige Schrift als Grundlage der Kirche), Dieter Andersen (Christ ohne Kirche?). Bei einem Umfang von 112 Seiten kostet der Band DM 3,50. Er kann beim Lutherischen Verlagshaus Berlin bestellt werden.

Uz.: 9423 — 67 — XI

Personalien

Ernannt:

Am 21. Juli 1967 der Pastor Richard Boß, bisher in Pinneberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Lohbrügge (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 26. Juli 1967 der Pastor Horst Struckmeier, bisher in Obernkirchen, mit Wirkung vom 1. November 1967 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Peter-Ording (2. Pfarrstelle), Propstei Eiderstedt;

mit Wirkung vom 1. August 1967 der bisherige Landeskirchenamtmann Maleky zum Landeskirchenamtsrat.

Berufen:

Am 29. Juli 1967 der Pastor Adolf Leschow, bisher in Sandorf, mit Wirkung vom 1. November 1967 zum Pastor der Kirchengemeinde Neuschönningstedt, Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 9. Juli 1967 der Pastor Hans-Joachim Hinz als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Februar 1968 der Pastor Christian Heß in Brügge.